

euregioTAX - Postfach 2147 - 48411 Rheine

Dipl.-Finanzwirt (FH)

**Ansgar Cordes**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
-Niederl. Steinfurt-

**Christiane Tewes**

Steuerberaterin  
-Niederl. Emsbüren-

Dipl.-Betriebswirtin (FH)

**Daniela Ossendorf**

Steuerberaterin, Fachberaterin Intern.  
Steuerrecht (ang. §58 StBerG)

**Renate Pingel**

Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

B. Sc. in Business

**Vivien Tiebel**

Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

Dipl.-Betriebswirt (FH)

**Andreas Liedmeyer**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
-Niederl. Münster-

Dipl.-Betriebswirt (FH)

**Timo Leusing**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Brigitte Kofort**

Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirtin (FH)

**Claudia Cordes**

Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

Dipl.-Kaufrau

**Olga Leusing**

Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

In Kooperation mit:

**EUREGIO Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Brockmeier • Faulhaber • Rudolph  
PartGmbH Rechtsanwälte und Notar

Ansprechpartner

**Ansgar Cordes WP**

Unsere Zeichen

co/rr - 90000 - 312913

Tag

**22.06.2020**

## Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt.

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 darstellen.

Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen.

Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

1. Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vervollendung).

Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung, noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

### Sitz:

48431 Rheine  
Albert-Einstein-Str. 6

### Zweigniederlassungen

48565 Steinfurt  
Bahnhofstr. 35

48147 Münster  
Hoyastr. 18

48488 Emsbüren  
Dahlhok 20

### Kommunikation:

Tel. 05971 9723-0  
Fax 05971 9723-23

mail@euregiotax-rheine.de  
www.euregiotax-rheine.de

### Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht Essen, PR 4375, Sitz Rheine  
Steuernummer: 311/5049/4005  
Gläubiger ID: DE07ZZZ00000433724

### Stadtparkasse Rheine

BIC (SWIFT) WELADED1RHN  
IBAN DE26 4035 0005 0002 0480 23

### VR Bank Kreis Steinfurt eG

BIC (SWIFT) GENODEM11BB  
IBAN DE46 4036 1906 4303 3988 00

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

|                          | <u>bis zum 30.06.2020</u> | <u>zwischen 01.07.2020<br/>und 31.12.2020</u> | <u>ab 01.01.2021</u>      |
|--------------------------|---------------------------|---|---------------------------|
|                          | ausgeführte<br>Leistungen | ausgeführte<br>Leistungen                     | ausgeführte<br>Leistungen |
| Regelsteuersatz          | 19 %                      | 16 %  | 19 %                      |
| ermäßigter<br>Steuersatz | 7 %                       | 5 %   | 7 %                       |

2. Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen.

Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

- bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
  - zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
  - zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
  - ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %
3. Bei Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinbart werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden.
- Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Wird die gesamte abrechenbare Leistung nach dem 31.12.2020 erbracht, ist mit 19 % auf die gesamte Leistung abzurechnen.
4. Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
5. In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
6. Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird.

Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

7. Bei Dauerleistungen, z. B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Fragen gerne mit Auskünften zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre euregioTAX**